

ENTWURF

28. Juni 2017
169/07-1/11ko/23.doc

Antrag gemäß § 26 GOG-NR

der Abgeordneten [...]

Kolleginnen und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen, die Werbung für Getränke in Plastikgebinden und die Konsumation von Getränken in Plastikgebinden im öffentlichen Raum (Plastikflaschengesetz – PFG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen, die Werbung für Getränke in Plastikgebinden und die Konsumation von Getränken in Plastikgebinden im öffentlichen Raum (Plastikflaschengesetz – PFG).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als

1. „Plastikgetränkeflasche“ jede Flasche aus PET (Polyethylenterephthalat), einem anderen Kunststoff oder einer anderen Kunststoffverbindung, unabhängig davon, ob es sich um ein Einweg- oder Mehrwegprodukt handelt,

2. „verwandtes Erzeugnis“ jedes Gebinde oder sonstiges Behältnis aus PET (Polyethylenterephthalat), einem anderen Kunststoff oder einer anderen Kunststoffverbindung, sofern es zur Aufnahme von Getränken verwendet wird, unabhängig davon, ob es sich um ein Einweg- oder Mehrwegprodukt handelt,

3. „Inverkehrbringen“ die entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung von Getränken, unabhängig vom Ort ihrer Herstellung,

4. „Packung“ die kleinste Einzelverpackung von Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen, die in Verkehr gebracht wird,

5. „Außenverpackung“ eine Verpackung, in der Plastikgetränkeflaschen oder verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden und in der sich eine Packung oder mehrere Packungen befinden,

6. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die Getränke in Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen für den Eigenverbrauch oder die Weitergabe an bestimmte Dritte für deren Eigenverbrauch erwirbt,

7. „Werbung“ jede Form der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf von Getränken in Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen zu fördern,

8. „Sponsoring“ jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, den Verkauf von Getränken in Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen zu fördern,

9. „Vermarkten“ die Weitergabe von Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen durch die Herstellerin oder den Hersteller bzw. die Importeurin oder den Importeur,

10. „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs,

11. „Versandhandel“ (Fernabsatz) Versand und Lieferung von Getränken in Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen insbesondere durch Herstellerinnen bzw. Hersteller, Importeurinnen bzw. Importeure, Händlerinnen bzw. Händler an Verbraucherinnen bzw. Verbraucher.

Verbot des Inverkehrbringens

§ 2. (1) Ab 1. Jänner 2018 ist das Inverkehrbringen von Getränken in Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen, die den §§ 4 bis 7 oder auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, verboten.

(2) Ab 1. Jänner 2025 ist das Inverkehrbringen von Getränken in Plastikgeträn-

keflaschen und verwandten Erzeugnissen generell verboten.

(3) Verbote des Inverkehrbringens von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Versandhandel mit Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen

§ 3. Ab 1. Jänner 2025 ist der Versandhandel von Getränken in Plastikgetränkeflaschen gemäß § 1 Z 1 sowie in verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z 2 verboten.

Allgemeine Warnhinweise und Informationsbotschaften für Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse

§ 4. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen hat den folgenden allgemeinen Warnhinweis zu tragen:

„Plastikflaschen schaden Ihnen und Ihrer Umwelt – verzichten Sie darauf.“

(2) Jede Packung und jede Außenverpackung von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen hat die folgende Informationsbotschaft zu tragen:

„Plastikflaschen bilden einen großen Anteil unseres Haushaltsmülls, verschmutzen Gewässer und schaden unserem Ökosystem.“

(3) Bei Plastikgetränkeflaschen ist der allgemeine Warnhinweis gemäß Abs. 1 in unmittelbarer Nähe zum Flaschenhals anzubringen, bei verwandten Erzeugnissen ist er auf deren oberen Teil anzubringen. Die Informationsbotschaft gemäß Abs. 2 ist auf dem unteren Teil der Flasche oder des verwandten Erzeugnisses anzubringen. Ist an der Flasche oder dem verwandten Erzeugnis ein Etikett angebracht, so ist die Informationsbotschaft gemäß Abs. 2 auf dem unteren Teil dieses Etiketts anzubringen. Diese Hinweistexte müssen mindestens 15 mm breit sein.

(4) Bei Flaschen und verwandten Erzeugnissen, die mit einem Drehverschluss ausgestattet sind, ist der allgemeine Warnhinweis gemäß Abs. 1 vollständig und deutlich erkennbar auf dem Drehverschluss anzubringen.

(5) Sowohl der allgemeine Warnhinweis gemäß Abs. 1 als auch die Informationsbotschaft gemäß Abs. 2 müssen jeweils 50% der Flächen einnehmen, auf denen sie gedruckt werden.

(6) Der allgemeine Warnhinweis und die Informationsbotschaft nach den Abs. 1 und 2 sind

1. in Helvetica fett schwarz auf weißem Hintergrund zu drucken,

2. der Text hat den größtmöglichen Anteil der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche einzunehmen, sowie

3. auf der für sie reservierten Fläche zu zentrieren und parallel zur Unterkante der Packung oder Außenverpackung anzubringen.

(7) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Positionierung der allgemeinen Warnhinweise und der Informationsbotschaft festzulegen.

Kombinierte Warnhinweise für Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse

§ 5. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen hat kombinierte Warnhinweise zu tragen. Die kombinierten Warnhinweise

1. bestehen aus einem der im Anhang aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einem dazu passenden Bild aus der Bilderbibliothek der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung,

2. haben die folgende Information über Hilfsprogramme zur Umstellung der Konsumgewohnheiten zu enthalten:

„Plastikfrei trinken! Telefon: 0800 PLASTIC – www.GoodbyePlasticBottles.com“

3. nehmen 65% sowohl der äußeren Vorder- als auch der äußeren Rückseite der Packung und jeder Außenverpackung ein. Zylinderförmige Packungen müssen zwei kombinierte Warnhinweise aufweisen, die im gleichen Abstand voneinander angebracht sind und die jeweils 65% ihrer jeweiligen Hälfte der gebogenen Oberfläche einnehmen,

4. haben auf beiden Seiten der Verpackung und der Außenverpackung denselben textlichen Warnhinweis mit dazu passendem Bild zu zeigen,

5. sind an der Oberkante einer Packung und jeder Außenverpackung anzubringen und sind in derselben Richtung wie die übrigen Informationen auf dieser Fläche der Packung auszurichten,

6. haben folgende Abmessungen aufzuweisen:

- a) mindestens eine Höhe von 44 mm und
- b) mindestens eine Breite von 52 mm.

(2) Die kombinierten Warnhinweise sind in den Anlagen der gemäß Abs. 4 zu erlassenden Verordnung hinsichtlich technischer Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten Warnhinweise in drei Gruppen unterteilt. Jeder kombinierte Warnhinweis hat bei jeder Getränkemarke in gleicher Anzahl aufzuscenen.

(3) Die kombinierten Warnhinweise sind in drei Gruppen eingeteilt. Jährlich sind aus einer der drei Gruppen, beginnend mit 1. September 2017 bis 31. August 2018 aus Gruppe 1, 1. September 2018 bis 31. August 2019 aus Gruppe 2 und vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 aus Gruppe 3 – und dann fortlaufend im Rhythmus Gruppe 1, Gruppe 2, Gruppe 3 wieder jeweils mit 1. September beginnend – Bilder auszuwählen, welche bei jeder Getränkemarke in gleicher Anzahl aufzudrucken sind.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Details hinsichtlich technischer Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten Warnhinweise festzulegen, wobei den verschiedenen Formen von Verpackungen Rechnung zu tragen ist.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung Änderungen des Anhangs nach Abs. 1 festzulegen.

Erscheinungsbild

§ 6. (1) Die Kennzeichnung der Packung und der Außenverpackung sowie die Plastikgetränkeflasche und das verwandte Erzeugnis selbst dürfen weder Elemente noch Merkmale aufweisen, die suggerieren, dass ein bestimmtes Behältnis für Getränke eine verbesserte biologische Abbaubarkeit oder sonstige Vorteile für die Umwelt aufweise.

Allgemeine Bestimmungen für Warnhinweise

§ 7. (1) Jede Packung und jede Außenverpackung haben Warnhinweise gemäß der §§ 4 und 5 in deutscher Sprache zu tragen.

(2) Die Warnhinweise haben die gesamte für sie vorgesehene Fläche der Packung oder der Außenverpackung zu bedecken und es dürfen darauf keine Kommentare, Umschreibungen oder Bezugnahmen jeglicher Art angebracht werden.

(3) Die Warnhinweise auf einer Packung oder Außenverpackung müssen unlösbar aufgedruckt, unverwischbar und vollständig sichtbar sein. Sie dürfen weder voll-

ständig noch teilweise durch Steuerzeichen, Preisaufkleber, Sicherheitsmerkmale, Hüllen, Taschen, Schachteln oder sonstige Gegenstände verdeckt oder getrennt werden.

(4) Die Warnhinweise dürfen mittels Aufklebern aufgebracht werden, sofern diese nicht entfernt werden können. Die Warnhinweise müssen beim Öffnen der Plastikgetränkeflasche und des verwandten Erzeugnisses intakt bleiben.

(5) Die Warnhinweise sind mit einem schwarzen, 1 mm breiten Rahmen innerhalb der für diese Warnhinweise vorgesehenen Fläche zu umranden.

(6) Die Abmessungen der Warnhinweise gemäß den §§ 4 und 5 sind im Verhältnis zur jeweiligen Fläche bei geschlossener Packung zu berechnen.

Pflichten für Hersteller und Importeure

§ 8. (1) Hersteller und Importeure von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 9 Abs. 1 für die Rücknahme zumindest eine Sammelstelle in jedem politischen Bezirk zu errichten und an diesen Sammelstellen Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse unentgeltlich zu übernehmen.

(2) Hersteller und Importeure von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen haben nach Maßgabe einer Verordnung nach § 9 Abs. 1 auf Aufforderung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbands) Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse von deren (dessen) Sammelstelle ab einer Mindestmasse von 600 kg binnen 20 Tagen oder bei Nichterreichen dieser Mindestmasse zumindest einmal im Kalenderjahr binnen sechs Wochen unentgeltlich abzuholen; im Fall der Aufforderung obliegt die Auswahl des Herstellers bzw. Importeurs der Gemeinde (dem Gemeindeverband).

(3) Als Hersteller von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen gilt jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 3 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG,

1. Plastikgetränkeflaschen oder verwandte Erzeugnisse unter seinem Markennamen herstellt und verkauft oder

2. Plastikgetränkeflaschen oder verwandte Erzeugnisse anderer Anbieter unter seinem Markennamen weiterverkauft, wobei der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist, sofern der Markenname des Herstellers gemäß Z 1 auf der Flasche bzw. dem verwandten Erzeugnis angebracht ist oder

3. Plastikgetränkeflaschen oder verwandte Erzeugnisse aus Österreich zur Abgabe an Letztverbraucher ausführt.

(4) Als Importeur von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen gilt jeder, der Plastikgetränkeflaschen oder verwandte Erzeugnisse erwerbsmäßig nach Österreich einführt.

(5) Hersteller und Importeure gemäß Abs. 1 haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 1 für Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse, welche bis zum Ablauf des 31. August 2017 in Verkehr gesetzt wurden, an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

(6) Hersteller gemäß Abs. 3 und Importeure gemäß Abs. 4 haben nach Maßgabe dieser Verordnung eine angemessene Sicherstellung für die Rücknahme, die Wiederverwendung und Behandlung der Abfälle von diesen Produkten zu leisten.

Maßnahmen für die Abfallvermeidung und -verwertung

§ 9. (1) Soweit dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, wird die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, Maßnahmen mit Verordnung festzulegen. Dabei ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung und auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Folgende Pflichten für Hersteller, Importeure, Vertreiber, Sammel- und Verwertungssysteme, Abfallsammler, -behandler und Letztverbraucher können festgelegt werden:

1. die Kennzeichnung von Produkten, die auf die Notwendigkeit einer Demontage einzelner Teile oder einer Trennung von Bestandteilen oder einer Rückgabe oder die auf die Beschaffenheit, insbesondere die Schadstoffgehalte, und die bei der Sammlung oder Behandlung zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen, auf eine Wiederverwendung oder eine bestimmte Behandlung hinweist;

2. die Information über die umweltgerechte Behandlung, über die Entwicklung und Optimierung von Möglichkeiten zur Wiederverwendung und zur Verwertung, einschließlich der dazu erforderlichen Prüfung der Teile zur Wiederverwendung und zur Verwertung;

3. die Rückgabe, die Rücknahme, die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling oder die sonstige Verwertung von Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen oder die Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem;

4. die Einhaltung von Abfallvermeidungs-, Erfassungs-, Sammel-, Recycling- oder Verwertungsquoten innerhalb eines bestimmten Zeitraums;

5. die Einhebung eines Pfandbetrages;

6. die Abgabe von Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen nur in einer die Abfallsammlung und -behandlung wesentlich entlastenden Form und Beschaffenheit;

7. die Unterlassung des In-Verkehr-Setzens von Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen mit bestimmten Inhaltsstoffen, um ihrer Freisetzung in die Umwelt vorzubeugen, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling zu erleichtern, die Beseitigung nicht zu erschweren oder die Beseitigung gefährlicher Abfälle zu vermeiden;

8. die Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten, soweit diese für die Überprüfung der Verpflichtungen erforderlich sind;

9. die Abführung eines Behandlungsbeitrags; der Behandlungsbeitrag hat dem Wert der Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen und den Behandlungskosten angemessen zu sein, er darf jedoch die Höhe beider Beträge nicht übersteigen;

10. die Abführung eines Beitrags zu Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden und Folgeschäden, die auf Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse zurückgehen („Umwelt-Solidaritätszuschlag“ oder „Umwelt-Euro“);

11. Zusätzliche Besteuerung von Getränkeflaschen und Plastiksackerln (Plastik-Verpackungssteuer; ähnlich Mineralölsteuer). Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, in einer Verordnung eine adäquate, zusätzliche Verpackungssteuer für Getränkeflaschen und sonstige Gebinde aus Plastik zu verhängen, in einer Höhe von zusätzlich 10% zur normalen Besteuerung.

(3) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, in einer Verordnung gemäß Abs. 1 für Verpflichtete, bei denen bestimmte Mengen von Plastikgetränkeflaschen ab einer in der Verordnung festzulegenden Mengenschwelle anfallen, gleichwertige alternative Pflichten zur Rückgabe, Rücknahme, Wiederverwendung oder sonstigen Verwertung oder zur Beteiligung an einem Sammel- und Verwertungssystem oder zu den erforderlichen Aufzeichnungs-, Nachweis- und Meldepflichten festzulegen.

(4) In anderen Gesetzen geregelte Pflichten zur Kennzeichnung, Information, Rückgabe, Rücknahme, Einhebung eines Pfandbetrages oder Unterlassung des In-Verkehr-Setzens von Produkten bleiben davon unberührt.

Werbung und Sponsoring

§ 10. (1) Werbung für Getränke in Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen sowie Sponsoring durch Hersteller, Abfüller und Importeure von Getränken

in Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen sind verboten.

(2) Das Werbeverbot umfasst dabei insbesondere Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft (Onlinewerbeformen), in der Presse oder anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung; davon nicht erfasst ist der allgemeine Geschäftsverkehr.

(3) Vom Werbeverbot umfasst sind auch die Werbung im öffentlichen und privaten Hörfunk mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf zu fördern sowie jene Werbung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), ABl. Nr. L 95 vom 15.04.2010 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 263 vom 06.10.2010 S. 15 fällt.

(4) Jede verbilligte Abgabe, Gratisverteilung und Zusendung von Getränken in Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.

Konsumation von Getränken aus Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen an öffentlichen Orten

§ 11. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ist die Konsumation von Getränken aus Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen und in Räumen öffentlicher Orte verboten.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können auf öffentlichen Verkehrsflächen abgegrenzte Zonen sowie in jenen von Abs. 1 umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen die Konsumation von Getränken aus Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse in diesen Zonen bzw. in diesen Räumen gelagert und entsorgt werden können und nicht in Bereiche außerhalb dieser Zonen bzw. Räume verbracht werden und das Verbot des Abs 1 damit umgangen wird.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für schulische oder andere Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

Kennzeichnungspflicht

§ 12. (1) Verbote gemäß § 11 sind in den unter das Verbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Verbotshinweis „Trinken aus Plastikflaschen verboten“

kenntlich zu machen.

(2) Anstatt des Verbotshinweises gemäß Abs. 1 können die Verbote auch durch Verbotssymbole, aus denen eindeutig das Verbot hervorgeht, kenntlich gemacht werden.

(3) Die Verbotshinweise gemäß Abs. 1 oder die Verbotssymbole gemäß Abs. 2 sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung gut sichtbar sind.

(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ermächtigt, Näheres über Inhalt, Art und Form der Kennzeichnung durch Verordnung festzulegen.

Obliegenheiten betreffend die Konsumation von Getränken

§ 13. (1) Die Inhaber von Räumen eines öffentlichen Ortes gemäß § 11 haben für die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 11 und 12 einschließlich einer gemäß § 12 Abs. 4 erlassenen Verordnung Sorge zu tragen.

(2) Jeder Inhaber gemäß Abs. 1 hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass

1. Getränke aus Plastikgetränkflaschen oder verwandten Erzeugnissen in einem Raum gemäß § 11 Abs. 1 nicht konsumiert werden, soweit nicht die Ausnahme gemäß § 11 Abs. 2 zum Tragen kommt,

2. der Kennzeichnungspflicht gemäß § 12 oder einer gemäß § 12 Abs. 4 erlassenen Verordnung entsprochen wird.

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. Plastikgetränkflaschen oder verwandte Erzeugnisse entgegen § 2 in Verkehr bringt,

2. gegen das Versandhandelsverbot gemäß § 3 verstößt,

3. entgegen § 10 Werbung oder Sponsoring betreibt,

4. gegen die Bestimmungen hinsichtlich des Erscheinungsbildes gemäß §§ 4 bis 7 verstößt,

begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit

strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 55 000 Euro zu bestrafen.

(2) Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse, die den Gegenstand einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung bilden, sind einzuziehen und zu vernichten.

(3) Wird in einem Verwaltungsstrafverfahren rechtskräftig festgestellt, dass die Herstellerin bzw. der Hersteller oder die Importeurin bzw. der Importeur von Plastikgetränkeflaschen und verwandten Erzeugnissen die Vorschriften der §§ 2, 3, 4 bis 7 sowie 8 bis 10 oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht eingehalten hat, so hat sie bzw. er auch die Kosten der im betreffenden Fall durchgeführten Überwachungs- und Untersuchungsmaßnahmen zu tragen.

(4) Wer als Inhaber gemäß § 13 Abs. 1 gegen eine der im § 13 Abs. 2 festgelegten Obliegenheiten verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10 000 Euro zu bestrafen.

(5) Wer an einem Ort, an dem gemäß § 11 Abs. 1 das Verbot der Konsumation von Getränken aus Plastikflaschen und verwandten Erzeugnissen besteht oder an dem eine solche Konsumation vom Inhaber nicht gestattet wird, Getränke aus Plastikgetränkeflaschen oder verwandten Erzeugnissen konsumiert, begeht, sofern der Ort gemäß § 12 Abs. 1 bis 4 oder einer gemäß § 12 Abs. 4 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 Euro zu bestrafen.

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 15. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen beauftragten Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß § 14 Abs. 2 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16. Soweit dieses Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze oder Rechtsakte der Europäischen Union verweist, sind deren Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 10 treten mit 1.1.2020 in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und 5 treten mit der Maßgabe in Kraft, dass Verwaltungsübertretungen in einem Übergangszeitraum bis einschließlich 31.10.2017 im Fall der Erstbegehung lediglich zu einer mit Bescheid zu erteilenden Ermahnung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens im Sinne von § 45 VStG führen.

(4) Auf Sachverhalte, die den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung erfüllen, ist dieses Bundesgesetz erst ab 1. September 2017 anzuwenden.

(5) Verordnungen aufgrund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. September 2017 in Kraft treten.

§ 18. (1) Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse, die den Bestimmungen der §§ 4 bis 7 und den auf Grund dieser erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 bis 31. Dezember 2017 für das Inverkehrbringen von Getränken verwendet werden.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 dürfen alle zum 31. Dezember 2024 noch im Einzelhandel vorrätigen Plastikgetränkeflaschen und verwandte Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden.

§ 19. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, hinsichtlich der §§ 4 Abs. 7, 5 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Anl. 1

Anhang

Liste der textlichen Warnhinweise zu § 5 Abs. 1

1. Plastikflaschen machen einen großen Teil unseres Müllbergs aus.
2. Bis zu 80% aller Plastikflaschen landen nach Gebrauch im Müll.

3. Unkomprimierte Plastikflaschen verstopfen unsere Mülldeponien.
4. Plastikflaschen benötigen rund 450 Jahre, bis sie komplett abgebaut sind.
5. Plastikflaschen schwimmen als Treibgut und Plastikmüll in unseren Ozeanen.
6. Täglich gelangen weltweit rund 675 Mio. Tonnen Plastik in unsere Ozeane.
7. Plastikreste sammeln sich im Meer zu riesigen Müll-Teppichen.
8. Plastikflaschen verunstalten als Müll-Strandgut die Küsten und Strände.
9. Meerestiere verwechseln Plastikmüll mit Nahrung und verenden qualvoll. Jährlich verenden etwa 100.000 Meeressäuger an Plastikmüll.
10. Über Plankton, Fische, Wale und Muscheln gelangen Plastikpartikel in die Nahrungskette.
11. Plastikteilchen können über die Nahrungskette auch in Ihren Körper gelangen.
12. Etwa vier Prozent des geförderten Erdöls fließen in die Plastikproduktion.
13. In die Produktion einer Tonne Plastikflaschen fließen 1,9 t Erdöl.
14. Zusatzstoffe in manchen Plastikflaschen können mit der Zeit entweichen und in den menschlichen Körper gelangen.
15. Bei der Entkeimung von PET-Flaschen kann ein krebserregendes Reaktionsprodukt entstehen.
16. PET-Kunststoff kann gesundheitsschädliches Acetaldehyd (Ethanal) in die Flüssigkeit abgeben.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Problemanalyse

Schätzungen zufolge gehen rund fünf Milliarden Stück verpackter Getränke jährlich über die heimischen Ladentische.

Dabei ist zu beobachten, dass die ökologisch problematischen Einwegverpackungen die Mehrwegflaschen immer mehr im Einzelhandel verdrängen. Gerade diese Einwegverpackungen führen zu einer großen Abfallmenge. Rund 26% der PET-Flaschen werden nicht dem Recycling zugeführt, sondern über den Restmüll entsorgt. In Großstädten ist der Anteil von PET-Flaschen im Restmüll wesentlich höher. Geschätzt sind es bis zu 80% der Plastikflaschen, die im Müll landen.

Unkomprimierte Kunststoffflaschen im Hausmüll erhöhen dessen Volumen stark, weshalb sich Deponien schneller füllen. Besonders in Entwicklungsländern erfolgt die Restmüllentsorgung häufig über Flüsse. Derart entsorgte PET-Flaschen schwimmen in der Folge als Treibgut und Plastikmüll in den Ozeanen oder verunstaten als Müll-Strandgut die Küsten und Strände.

Ein Produkt aus Plastik benötigt Schätzungen zufolge 500-700 Jahre, bis es komplett abgebaut wird. Solange ist eine Plastikflasche bzw. sind deren Teilchen im Umweltkreislauf.

Plastikabfall stellt eine der größten Quellen der globalen Meeresverschmutzung dar. Plastikreste sammeln sich im Meer zu riesigen Müll-Teppichen. 80% des Plastikmülls stammt dabei nicht von Schiffen, sondern wird vom Festland ins Meer getragen. Laut einer Studie der Ellen MacArthur Foundation wird bis zum Jahr 2050 die Menge an Plastikmüll in unseren Ozeanen die Menge an Fischen übersteigen. Die meisten Plastikpartikel in den Meeren sind zu klein, als dass man sie überhaupt noch einsammeln könnte. Plastik wird, auch oft im Ganzen, an Strände angespült, darunter oftmals Plastikflaschen und Plastikverschlüsse.

Meerestiere verwechseln Plastikmüll mit Nahrung und können qualvoll daran verenden. Über Plankton, Fische, Wale und Muscheln kommen Plastikpartikel in die Nahrungskette und können letztlich in den menschlichen Körper gelangen.

Bei der Kaltentkeimung von PET-Flaschen mit Hilfe von Dimethyldicarbonat (DMDC) wird hochgiftiges DMDC während des Entkeimungsvorgangs abgebaut, aber geringe Mengen des Reaktionsproduktes O-Methyl-Carbamat bleiben zurück. Diese Verbindung dürfte in Ratten Krebs auslösen.

In zwei in den Jahren 2009 und 2011 veröffentlichten Fachartikeln wurden PET deutliche östrogenähnliche Auswirkungen attestiert.

Etwa vier Prozent des geförderten Erdöls fließen in die Plastikproduktion, weitere vier Prozent werden für die dazu benötigte Energie verbraucht. Zur Herstellung einer Tonne Plastik werden 1,9 Tonnen Erdöl benötigt.

Europäische und nationale Initiativen zur Einschränkung von Plastiksackerln haben erste Erfolge gebracht, um den Anteil von „Wegwerf“-Plastik zu reduzieren.

San Francisco hat im Jahr 2016 ein Verbot für den Verkauf von Einweg-Wasserflaschen auf öffentlichen Grundstücken und bei städtischen Veranstaltungen ausgesprochen. Die Regelung sieht eine schrittweise Reduktion aller Plastikflaschen, die weniger als 21 Unzen (595,34 g) wiegen, innerhalb von vier Jahren vor. Das Gesetz sieht Geldstrafen von bis zu USD 1.000,00 für den Verkauf von Getränken in Plastikflaschen vor.

Auch die Stadt Montreal dachte schon 2016 über ein generelles Plastikflaschen-Verbot nach. Plastiksackerl sind dort ab 2018 verboten.

Ziel(e)

- Nachhaltige Reduktion der Abgabe von Getränken in Plastikflaschen durch Verringerung der Attraktivität und Einschränkungen bei der Konsumation an öffentlichen Orten und letztlich durch das Verbot des Inverkehrbringens
- Verpflichtung der Hersteller und Importeure von Plastikflaschen zur Beteiligung an einem Sammelsystem, einer Rücknahme alter Flaschen sowie der Beteiligung an den Folgekosten für die Umwelt
- Langfristig eine Entlastung des Abfallwirtschaftssystems durch den Rückgang des mit der Abgabe von Getränken in Plastikflaschen, vor allem Einwegflaschen, verbundenen Mülls

Von großer Wichtigkeit ist, dass allen an der Herstellung, dem Import, der Abgabe, der Verwendung und Verteilung von Plastikgetränkeflaschen Beteiligten stärker bewusst wird, dass diese Flaschen zu Abfall werden. Die Verbraucher spielen durch ihre Wahlmöglichkeit, in welchen Behältnissen und Gebinden sie Getränke kaufen und konsumieren, bei der Vermeidung von Plastikgetränkeflaschen eine wesentliche Rolle und müssen deshalb angemessen informiert werden, damit sie ihr Verhalten und ihre Haltung anpassen können. Hersteller und Importeure von Plastikgetränkeflaschen sollen nach dem Verursacherprinzip die Verantwortung und die Kosten für Reduktion und Vermeidung von Plastikflaschenabfall und für die Behebung der (primär ökologischen) Schäden durch Plastikgetränkeflaschen übernehmen.

II. Besonderer Teil

Zu §1

Die Regelungen sollen im Kern Plastikgetränkeflaschen erfassen, sich darüber hinaus aber auch auf Kanister und andere Behältnisse erstrecken. Diese anderen Gebinde sind als „verwandte Erzeugnisse“ zusammengefasst.

Zu §2

Es wird vorgeschlagen, dass Plastikgebilde ohne die durch §§ 4 bis 7 vorgeschriebenen Hinweise ab Inkrafttreten des Gesetzes nur mehr als Restbestände bis 31. Dezember 2017 verkauft werden können. Auch neu produzierte Plastikgebilde dürfen nur mehr bis 31. Dezember 2024 in Verkehr gebracht werden. Für die Zeit ab 1. Jänner 2025 wird ein generelles Verbot des Inverkehrbringens vorgeschlagen.

Zu §3

Es wird vorgeschlagen, auch den Versandhandel mit Plastikgebilden ab 1. Jänner 2025 komplett zu untersagen.

Zu §§4 bis 7

In Anlehnung an die Regelungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSRG werden für alle Plastikgebilde, deren Verpackung und deren Außenverpackung allgemeine Warnhinweise, Informationsbotschaften sowie eine Kombination aus einem Bild mit einem textlichen Warnhinweis vorgeschlagen. Vorschläge für die textlichen Warnhinweise sind im Anhang enthalten. Die Bilder sollen im Verordnungsweg festgelegt werden.

Zu §§8 und 9

Hersteller und Importeure sollen zur Rücknahme von Leergut und zur Teilnahme an Sammelsystemen verpflichtet werden. Darüber hinaus soll eine Verordnungsermächtigung geschaffen werden, auf deren Basis Herstellern und Importeuren weitere Pflichten, wie bspw. eine Kennzeichnung, eine Wiederverwertung, die Einhaltung von Sammelquoten, die Einhebung eines Pfandbeitrags oder auch eines Beitrags zur Abfallbehandlung oder Beseitigung von Umweltschäden auferlegt werden können.

Zu §§ 10

Vorgeschlagen wird ein komplettes Verbot von Werbung und Sponsoring für Getränke in Plastikgebilden.

Zu §§ 11 bis 13

In Anlehnung an die Regelungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz – TNRSRG soll die Konsumation von Getränken in Plastikgebilden auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlich zugänglichen Einrichtungen generell verboten werden. Als Ausnahme davon können abgetrennte Konsumationsorte geschaffen werden. Die Verbote sollen durch entsprechende Hinweise kenntlich gemacht werden. Die Inhaber von Räumen öffentlicher Orte sollen

für die Einhaltung des Konsumationsverbots sorgen.

Zu §§14 und 15

Verstöße sollen als Verwaltungsübertretungen geahndet werden. Bei einer gesetzeswidrigen Konsumation von Getränken aus Plastikgebinden in Räumen eines öffentlichen Ortes können nicht nur die Inhaber dieser Räume, sondern auch die Konsumenten selbst eine Verwaltungsübertretung begehen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können bei der Einziehung von Plastikgebinden, die Gegenstand einer strafbaren Handlung sind, unterstützen.

Zu §§17 und 18

Es wird vorgeschlagen, dass die Anforderungen an die äußere Gestaltung von Plastikgebinden, Packungen und Außenpackungen ab 1.9.2017 in Kraft treten. Restbestände, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sollen noch bis 31.12.2024 verwendet werden dürfen.

Werbeverbote sollen ab 1.1.2020 gelten.

Das Verbot der Konsumation von Getränken aus Plastikgebinden in Räumen öffentlicher Orte soll ebenso am 1.9.2017 in Kraft treten. Für eine zweimonatige Übergangszeit sollen Verwaltungsübertretungen nur mit einer Ermahnung geahndet werden.

Die Pflichten der Hersteller und Importeure nach §§ 8 und 9 sollen ab 1.9.2017 in Kraft treten.